

Fernsehen, Hörfunk und Film

Einführung in die Gefährdungsbeurteilung in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung bei Film, Fernsehen und Hörfunk



Fernsehen, Hörfunk und Film

**Einführung in die Gefährdungsbeurteilung
in Veranstaltungs- und Produktionsstätten
für szenische Darstellung bei Film,
Fernsehen und Hörfunk**



Die in dieser Berufsgenossenschaftlichen Information (BGI) enthaltenen technischen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

Vorbemerkung	4
1 Anwendungsbereich	4
2 Ziel der Gefährdungsbeurteilung	5
3 Gesetzliche Grundlage für die systematische Gefährdungsbeurteilung	6
4 Durchführen der Gefährdungsbeurteilung im Betrieb	8
4.1 Bestehende betriebliche Arbeitsschutzorganisation	8
4.2 Sammeln, Erfassen, Auswerten von Unfällen und Belastungen	8
4.3 Arbeitsplatzbegehungen und Auswertungen	8
4.4 Spezielle Gefährdungsbeurteilungen, Messungen, Abnahmen usw.	8
5 Unterlagen für die Gefährdungsbeurteilung	10
6 Anwenden der Beurteilungsbögen	11
6.1 Aufteilung der Beurteilungsbögen in Abhängigkeit von den Arbeitsinhalten	11
6.2 Zuordnung der Beurteilungsbögen	11
6.3 Ablauf einer Gefährdungsbeurteilung	12
7 Erläuterung der Beurteilungsbögen	14
7.1 Gefährdungsbeurteilung an festen Arbeitsplätzen	14
7.2 Gefährdungsbeurteilung von Arbeiten an wechselnden Orten	15
Anhang 1 Klassifizierung von Gefährdungsgruppen	17
Anhang 2 Gefährdungsbeurteilungen – Inhaltsverzeichnis	19
Anhang 3 Betriebsstruktur und Tätigkeiten	23
Anhang 4 Regelmäßige Prüfung von Anlagen, Geräten und sicherheitstechnischen Einrichtungen	26
Anhang 5 Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz	31

Vorbemerkung

Dem aktuellen Arbeitsschutzrecht liegen die modernen Leitbilder der internationalen Gesundheitsorganisation zugrunde. Das Ziel der Gesetze, Richtlinien und Verordnungen dieses Rechtsbereiches sowie des berufsgenossenschaftlichen Regelwerkes ist es, die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten. Die Gesundheit als Ziel des modernen Leitbildes beschränkt sich nicht nur auf die Abwesenheit von Krankheit oder schlicht die Vermeidung von Unfällen, sondern umfasst auch körperliches und geistig-seelisches Wohlbefinden. Erreichen lässt sich der gewünschte Zustand, indem vorbeugender Arbeits- und Gesundheitsschutz betrieben wird.

Mit den Beurteilungsbögen der Schriftenreihe „Gefährdungsbeurteilung in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung bei Film, Fernsehen und Hörfunk“ steht ein Hilfsmittel zur Verfügung, um in diesem Sinne präventiv tätig zu werden. Sie dienen dazu, Gefährdungen und Belastungen systematisch zu ermitteln und zu beurteilen.

Die Beurteilungsbögen wurden von Mitgliedern des Arbeitskreises der Sicherheitsingenieure der Rundfunkanstalten erstellt. Sie sind speziell für die Anwendung im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in dieser Branche ausgearbeitet. Sie beschränken sich auf Gefährdungsaspekte, die in diesem Wirtschaftszweig im Regelfall zutreffend sind.

Die vorliegende Schrift beinhaltet grundsätzliche Erläuterungen zur Gefährdungsbeurteilung. Sie ist der Leitfaden für den Umgang mit den im Anhang 2 aufgeführten Beurteilungsbögen.

1 Anwendungsbereich

Diese Schriftenreihe findet Anwendung in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung bei Film, Fernsehen und Hörfunk. Sie gilt für alle Arbeitsplätze und Arbeitsverfahren in diesen Betriebsstätten.

2 Ziel der Gefährdungsbeurteilung

Das Ziel der Gefährdungsbeurteilung ist, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz im Unternehmen durch die Anwendung von Schutzmaßnahmen systematisch zu verbessern. Dazu ist zunächst festzustellen, welche Gefährdungssituation an den Arbeitsplätzen vorliegt. Die Gefährdungen und Belastungen sind zu ermitteln und zu beurteilen.

Das Abschätzen einer Gefährdung bei der Durchführung von Arbeiten und bei der Planung von Tätigkeiten ist nicht neu und wurde schon seit langer Zeit in Arbeitsprozessen durchgeführt. Durch systematische Gefährdungsbeurteilungen wird der Schutz der Mitarbeiter eines Betriebes gegen Unfälle und Gesundheitsbelastungen verbessert.

Der Einsatz der Beurteilungsbögen der Schriftenreihe „Gefährdungsbeurteilung in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung bei Film, Fernsehen und Hörfunk“ bei der Gefährdungsbeurteilung schafft darüber hinaus Rechtssicherheit für den Unternehmer und die betrieblichen Vorgesetzten. Es sind Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die Kontrolle auf Wirksamkeit der Maßnahmen ersichtlich werden.

3 Gesetzliche Grundlage für die systematische Gefährdungsbeurteilung

Das Arbeitsschutzgesetz fordert in § 5 die „Beurteilung der Arbeitsbedingungen“

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- (1) *Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.*
- (2) *Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.*
- (3) *Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch*
 1. *die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,*
 2. *Physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,*
 3. *die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,*
 4. *die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,*
 5. *Unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.*

Zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung, der festgelegten Schutzmaßnahmen und der Wirksamkeitskontrolle heißt es in § 6:

§ 6 Dokumentation

- (1) *Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten. Soweit in sonstigen Rechtsvorschriften nichts Anderes bestimmt ist, gilt Satz 1 nicht für Arbeitgeber mit zehn oder weniger Beschäftigten; die zuständige Behörde kann,*

wenn besondere Gefährdungssituationen gegeben sind, anordnen, dass Unterlagen verfügbar sein müssen. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten nach Satz 3 sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden mit 0,25, nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

Das Gesetz regelt nicht, in welcher Art und Weise der Arbeitgeber die Beurteilung durchzuführen hat. Der Gesetzgeber lässt den Betrieben bewusst einen breiten Spielraum für die Gefährdungsbeurteilung und die Form der Dokumentation.

Die in der Schriftenreihe „Gefährdungsbeurteilung in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung bei Film, Fernsehen und Hörfunk“ bereitgestellten Beurteilungsbögen haben nicht die Aufgabe, diesen Spielraum einzuengen. Sie sind Hilfsmittel, die in der vorliegenden oder in einer auf den jeweiligen Betrieb angepassten Form eine systematische Analyse ermöglichen. Sie beinhalten typische Gefährdungs- und Belastungsfaktoren, Beispiele für Schutzmaßnahmen und zum Teil auch Hinweise auf die zugrunde liegenden Regelwerke.

4 Durchführen der Gefährdungsbeurteilung im Betrieb

Die Beurteilung der Gefährdung im Betrieb beruht im Wesentlichen auf vier Säulen:

4.1 Bestehende betriebliche Arbeitsschutzorganisation

(Sicherheitsingenieure, Betriebsärzte, Arbeitsschutzausschuss, Sicherheitsbeauftragte)

4.2 Sammeln, Erfassen, Auswerten von Unfällen und Belastungen

Ergreifen von Maßnahmen gegen diese Auswirkungen an allen gleichartigen Arbeitsplätzen (direkte Gefährdungsbeurteilung)

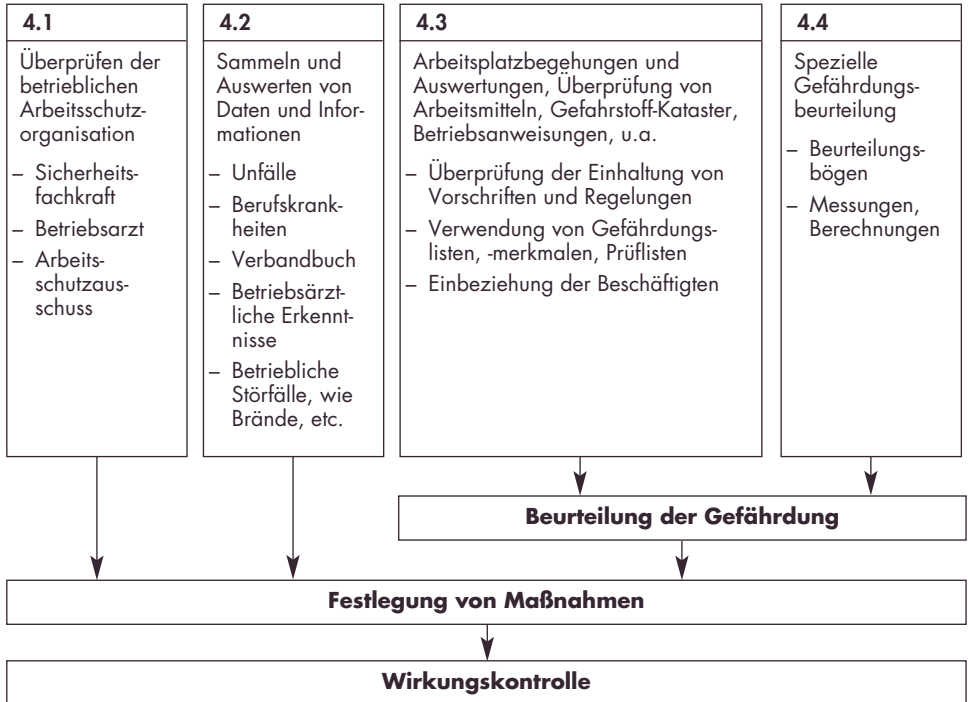
4.3 Arbeitsplatzbegehungen und Auswertungen

Durch Begehungen der Arbeitsplätze im Rahmen der Aufgaben von §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes durch Betriebsärzte und Sicherheitsingenieure wird die Einhaltung von Vorschriften und allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln überwacht.

4.4 Spezielle Gefährdungsbeurteilungen, Messungen, Abnahmen usw.

Die vorbereiteten Beurteilungsbögen der Schriftenreihe „Gefährdungsbeurteilung in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung bei Film, Fernsehen und Hörfunk“ sind Hilfsmittel dazu.

Je nach Arbeitsplatz oder Tätigkeit wird Wissen in Grundlagen der Arbeitssicherheit zur Anwendung der Beurteilungsbögen benötigt. Verantwortliche und Führungskräfte können bei der Anwendung der Beurteilungsbögen auf die Beratung durch den Betriebsarzt und Sicherheitsingenieur zurückgreifen. Des Weiteren können hierzu speziell unterwiesene Personen herangezogen werden (Sicherheitsbeauftragte, Brandschutzbeauftragte, Strahlungsbeauftragte, etc.).



5 Unterlagen für die Gefährdungsbeurteilung

Entsprechend den vier wesentlichen Säulen der Gefährdungsbeurteilung sollten an Unterlagen vorhanden sein:

- Zu 4.1 Arbeitsschutzorganisation:
Organigramm, Geschäftsordnung, Dienstvereinbarungen usw.
- Zu 4.2 Direkte Gefährdungsbeurteilung:
Unfallberichte, Dokumentation der Maßnahmen
- Zu 4.3 Gefährdungsübersichten, Begehungsprotokolle, Durchführungskontrollen
- Zu 4.4 Spezielle Gefährdungsbeurteilung:
Messberichte (z. B. Lärmschutzkataster), Gefahrstoffkataster, Abnahmeberichte Neubauten und Umbauten, Abnahmeberichte maschinentechnischer Einrichtungen und Fahrzeuge, usw.

Ergebnisaufstellung und vorgeschlagene Maßnahmen sowie Durchführungsprotokolle bei speziellen Gefährdungsbeurteilungen, die mit den vorbereiteten Beurteilungsbögen durchgeführt werden können.

6.1 Aufteilung der Beurteilungsbögen in Abhängigkeit von den Arbeitsinhalten

Beurteilungsbögen gibt es in zwei Varianten:

- Beurteilungsbögen für Arbeitsplatztypen
Beurteilung von Gefährdungen bei Tätigkeiten, die an festen Arbeitsplätzen stattfinden
- Beurteilungsbögen für Tätigkeiten
Beurteilungsbögen für Gefährdungen bei der Ausführung von Arbeiten an wechselnden Orten

In den Beurteilungsbögen für feste Arbeitsplätze sind die Gefährdungen nach Art der Gefährdung (z. B. mechanische Gefährdung, elektrische Gefährdung usw.) zusammengefasst. Die Gefährdungsarten entsprechen der Systematik und den Empfehlungen der Berufsgenossenschaften. Im Anhang 1 finden Sie die zugrunde liegende Klassifikation der Gefährdungs- und Belastungsfaktoren.

Gefährdungen bei der Durchführung von Tätigkeiten an wechselnden Arbeitsplätzen unterscheiden sich mitunter je nach Einsatzort. Die Beurteilungsbögen sind teilweise nach Arbeitsabläufen und teilweise nach Gefährdungsarten aufgestellt.

Psychomentele Belastungen und Belastungen, die aus der betrieblichen Arbeitsablauforganisation resultieren, sind nicht Gegenstand dieser Beurteilung. Dennoch sind in der im Anhang 1 beigefügten Klassifizierung von Gefährdungsgruppen unter Punkt 12 (Psychische Belastung durch die Arbeit) und Punkt 13 (Arbeitsorganisation) diese Belastungsarten beispielhaft strukturiert. Sie müssen ggf. nach Bildschirmarbeitsverordnung bzw. Arbeitsschutzgesetz mit erfasst werden.

Da die dazu entwickelten Verfahren sehr unterschiedlich sind, ist es den Betrieben überlassen, welche Methode in welchem Umfang zur Anwendung kommen soll.

6.2 Zuordnung der Beurteilungsbögen

Bei der Festlegung der Arbeitsplatztypen und Tätigkeitsfelder, für die Beurteilungsbögen erstellt wurden, sind bereits Typen und Tätigkeiten mit gleichartigen Gefährdungen zusammengefasst worden. Neben den gemeinsamen Merkmalen der Gefährdungs- und Belastungssituation finden sich in den Beurteilungsbögen auch in

hinreichendem Maße Gemeinsamkeiten in der Wirkung der vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen.

Die Beurteilungsbögen wurden wiederum thematisch in Gruppen zusammengefasst:

- Produktion und Nachbearbeitung
- Außenproduktion
- Ausstattung
- Technik
- Betriebsdienste
- Büroarbeitsplatz mit oder ohne Bildschirmunterstützung
- Mechanische Werkstatt, Schlosser, Klempner, Feinmechanik
- Werkstatt Holz
- Kfz-Werkstatt
- Fahrzeuge

Die Zusammensetzung dieser Gruppen ist Anhang 2 zu entnehmen.

Welche der Beurteilungsbögen aus den genannten Gruppen zur Anwendung kommen, hängt von der Betriebsstruktur ab. Zunächst sollte daher die Arbeitsorganisation im Unternehmen, bzw. in dem zu untersuchenden Betriebsteil dokumentiert werden. Hierzu kann der Vordruck aus Anhang 3 verwendet werden. Dort findet sich auch ein Beispiel, das für einen Produktionskomplex erstellt wurde, in dem eine tägliche Fernsehserie hergestellt wird.

6.3 Ablauf der Gefährdungsbeurteilung

Nachdem die Betriebsstruktur ermittelt und anhand der vorhandenen Arbeitsplatztypen und der Tätigkeiten an wechselnden Orten die zutreffenden Beurteilungsbögen zusammengestellt wurden, wird die Beurteilung durchgeführt. Mithilfe der in den Beurteilungsbögen aufgezeigten Gefährdungen können Maschinen, Einrichtungen, Arbeitsabläufe beurteilt und verglichen werden. In der Spalte Maßnahmen sind Vorschläge zur sicheren Gestaltung dargestellt.

Dabei wird vorausgesetzt, dass Geräte und Anlagen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen (BGV A 1 § 2) und die vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt werden. In Anhang 4 sind die relevanten prüfpflichtigen Anlagen, Geräte und

sicherheitstechnischen Einrichtungen zusammengestellt. Sofern Prüfzeichen bzw. Nachweise nach Gerätesicherheitsgesetz vorhanden sind oder EG-Konformität besteht, genügt bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung eine Sichtprüfung auf eventuelle Beschädigungen.

Die aufgeführten Anforderungen bzw. Schutzmaßnahmen sind den geltenden Regelwerken entnommen und sollten nach Möglichkeit eingehalten werden. Sind die Vorschläge aus den Beurteilungsbögen aus betrieblichen oder funktionalen Gründen nicht umsetzbar, ist die gleiche Sicherheit auf andere Art und Weise herbeizuführen. Bei der Beurteilung sind auch das betriebliche Unfallgeschehen und die festgestellten Berufskrankheiten zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse von Schwerpunktaktionen, wie z. B.

- Lärmmessungen
- Beleuchtungsmessungen
- Gefahrstoffe (Messungen, Betriebsanweisungen, Kataster)
- Beurteilung nach Lastenhandhabungsverordnung
- Beurteilung nach der Arbeitsmittelbenutzungsverordnung (z. B. Maschinen)
- Ergebnisse weiterer Untersuchungen (z. B. Klimaanlage)

können, soweit erforderlich, in einem zu erstellenden Anhang zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung aufgeführt werden.

Die Beurteilungsbögen können auf verschiedene Weise angewendet werden:

1. Dokumentation des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung und der getroffenen Maßnahmen in den Beurteilungsbögen
In diesem Fall werden die zutreffenden Felder in den Beurteilungsbögen angekreuzt oder es werden Eintragungen in den Bemerkungsfeldern vorgenommen.

2. Dokumentation auf einem separaten Ergebnisbogen
Bei dieser Variante werden die Beurteilungsbögen als Checkliste ohne Eintragungen verwendet. Das Ergebnis der Beurteilung wird auf einem so genannten Ergebnisbogen dokumentiert. Hierzu können z. B. die Muster in Anhang 5 verwendet werden. Auch die Wirksamkeitskontrolle lässt sich dort belegen.

7.1 Gefährdungsbeurteilung an festen Arbeitsplätzen

Gefährdungsbeurteilung

Abteilung:		Arbeitsbereich:	Digitale Ton- u. Bildschnittplätze Videobearbeitungsplätze	Tätigkeit:	Digitaler Ton- u. Bildschnitt Videobearbeitung
------------	--	-----------------	---	------------	---

Lfd. Nr.	Klassifizierungs-Nr.	Gefährdungs- oder Belastungsart	Fragen und Erläuterungen zu den Gefährdungs- oder Belastungsarten	Schutzziel mit Quellenangabe	Sind technische, organisatorische oder personenbezogene Maßnahmen getroffen worden?	Mängel		Be- steht Be- rorungs- bedarf?	Erledigt am
						Ja	Nein		

Mechanische Gefährdung									
1	1.1	Ungeschützte bewegte Maschinenteile	Sichtprüfung: Besteht bei kraftgetriebenen, höhenverstellbaren Tischen keine Quetsch- und Schergerfahr zwischen den Segmenten der Tischflächen sowie durch die Mechanik	Verletzungen durch Einklemmen verhindern	<input type="checkbox"/> Antriebe verkleiden <input type="checkbox"/> In der Handhabung der Höhenverstellung unterweisen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
2	1.2	Teile mit gefährlichen Oberflächen	Werden Aktenvernichter eingesetzt, die ein GS-Prüfzeichen besitzen? Ist die Papierzu- und -abführung so gesichert, dass auch eine versehentliche „Fehlbedienung“ zu keinen Personenschäden	Verletzungen verhindern (BGV A 1; ZH 1/535)	<input type="checkbox"/> Verwenden von Aktenvernichtern mit GS-Prüfzeichen <input type="checkbox"/> Kanten und Eckgestaltung mit ausreichenden Radien (Radius $\geq 2\text{mm}$) <input type="checkbox"/> Kurbeln zur Höhenverstellung von	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
↑	↑	↑	↑	↑	↑	↑	↑	↑	↑
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

- Zur Vereinfachung der Vollständigkeitskontrolle enthält die erste Spalte der Beurteilungsbögen die fortlaufende Nummer der arbeitsplatz- bzw. tätigkeitsspezifischen Gefährdung oder Belastung.
- In der nächsten Spalte ist die Nummer eingetragen, nach der Gefährdungen und Belastungen klassifiziert sind.
- In der dritten Spalte der Beurteilungsbögen sind die für den Arbeitsplatztyp oder die Tätigkeit spezifischen Gefährdungen bzw. Belastungen angegeben.
- Die vierte Spalte beinhaltet die zum Feststellen des Sachverhalts nötigen Fragen oder Erläuterungen.
- Den Bezug zu den einschlägigen Regelwerken erhält man unter „Schutzziel mit Quellenangabe“.
- In dieser Spalte sind jene Maßnahmen zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz aufgeführt, die geeignet sind, die erkannten Gefährdungen zu vermeiden oder zu reduzieren. Die für den Arbeitsplatz oder die Tätigkeit gewählte Schutzmaßnahme ist anzukreuzen.

7. Werden bei einer vorgeschlagenen Maßnahme Mängel festgestellt, oder ist die Maßnahme erforderlich aber nicht umgesetzt, dokumentieren Sie dies durch ein Kreuz unter „Mängel: Ja“. Nicht zutreffende Maßnahmen kennzeichnen Sie durch ein Kreuz im Kästchen „Maßnahme entfällt“.
8. Wenn betriebsspezifischer Beratungsbedarf, z. B. durch Betriebsarzt, Sicherheitsingenieur oder durch die Berufsgenossenschaft, erkannt wird, ist dies unter „Beratungsbedarf“ zu markieren.
9. Die Beseitigung von Mängeln wird in der letzten Spalte dokumentiert.

Darüber hinaus enthält jeder Beurteilungsbogen auf der letzten Seite das Feld Bemerkung, in das eventuell nötige Anmerkungen eingetragen werden können. Das können Maßnahmen sein, die unter Spalte 6 nicht aufgeführt sind.

Die umzusetzenden Maßnahmen können in einem Ergebnisbogen (Anhang 5) zusammengefasst werden. Hiermit ist auch eine Wirksamkeitskontrolle möglich.

7.2 Gefährdungsbeurteilung von Arbeiten an wechselnden Orten

Gefährdungsbeurteilung

Fachbereich:		Arbeitsbereich:	Außenübertragung	Tätigkeit:	Reportage- und mobile Sendetechnik (103)
--------------	--	-----------------	-------------------------	------------	---

Lfd. Nr.	Klassifizierungs-Nr.	Gefahrenbereich/Tätigkeit	Schutzziel/Fragen und Hinweise	Sind technische, organisatorische oder personenbezogene Maßnahmen getroffen worden?	Mängel		
					Ja	Nein	Maßnahme entfällt

1. Gefährdung: Technische Einrichtungen (am derzeitigen Standort, vor Antritt einer Fahrt)							
1	1.1	Fahrzeug	Ist der Antennenmast auf dem Fahrzeugdach eingefahren?	<input type="checkbox"/> Blockierung des Fahrzeugmotors bei nicht vollständig eingefahrenem Antennenmast	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2				<input type="checkbox"/> Akustische oder optische Anzeige bei nicht vollständig eingefahrenem Antennenmast	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3			Sind die Satelliten, Sendee- oder Empfangspiegel auf dem Fahrzeugdach entfernt oder flachgelegt?	<input type="checkbox"/> Sicherstellen, dass beim Bewegen des Fahrzeuges die in den Fahrzeugpapieren eingetragene Fahrzeughöhe durch aufgestellte Spiegel, nicht überschritten wird, sonst müssen die Spiegel entfernt oder flachgelegt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4			Sind die Fahrzeugstützen eingefahren?	<input type="checkbox"/> Blockierung des Fahrzeugmotors bei nicht vollständig eingefahrenen Fahrzeugstützen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5				<input type="checkbox"/> Akustische oder optische Anzeige bei nicht vollständig eingefahrenen Fahrzeugstützen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6			Ist die Ladung auf oder im Transportmittel gegen Verrutschen und Umkippen gesichert?	<input type="checkbox"/> Tragfähigkeit und Kippsicherheit des Transportmittels einhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7				<input type="checkbox"/> Sichern der Ladung mittels einer wirksamen und stabilen Ladungssiche-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

↑
1

↑
2

↑
3

↑
4

↑
5

↑
6

1. Zur Vereinfachung der Vollständigkeitskontrolle enthält die erste Spalte der Beurteilungsbögen die fortlaufende Nummer der arbeitsplatz- bzw. tätigkeits-spezifischen Gefährdung oder Belastung.
2. In der nächsten Spalte ist die Nummer eingetragen, nach der Gefährdungen und Belastungen klassifiziert sind. Diese beziehen sich zum Teil auf die Klassifizierung von Gefährdungsgruppen nach Anhang 1.
3. In der dritten Spalte der Beurteilungsbögen wird die Tätigkeit oder der Gefahrenbereich benannt.
4. Die vierte Spalte beinhaltet die Angabe des Schutzzieles oder die zum Feststellen des Sachverhalts nötigen Fragen oder Erläuterungen.
5. In dieser Spalte sind jene Maßnahmen zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz aufgeführt, die geeignet sind, die erkannten Gefährdungen zu vermeiden oder zu reduzieren. Die für den Arbeitsplatz oder die Tätigkeit gewählte Schutzmaßnahme ist anzukreuzen.
6. Werden bei einer vorgeschlagenen Maßnahme Mängel festgestellt, oder ist die Maßnahme erforderlich, aber nicht umgesetzt, dokumentieren Sie dies durch ein Kreuz unter „Mängel: Ja“. Nicht zutreffende Maßnahmen kennzeichnen Sie durch ein Kreuz im Kästchen „Maßnahme entfällt“.

Auch die Beurteilungsbögen für Tätigkeiten enthalten auf der letzten Seite das Feld Bemerkung, in das evtl. nötige Anmerkungen eingetragen werden können.

Klassifizierung von Gefährdungsgruppen

1.	1.1	1.2	1.3	1.4	1.5	1.6	1.7	1.8
Mechanische Gefährdung	Ungeschützte bewegte Maschinenteile	Teile mit gefährlichen Oberflächen	Bewegte Transport- und Arbeitsmittel, Fahrzeuge	Unkontrollierte bewegte Teile	Herabfallende, umstürzende Gegenstände			
2.	2.1	2.2	2.3	2.4	2.5	2.6	2.7	2.8
Elektrische Gefährdung – durch schadhafte elektr. Anlagen und BM – elektr. Freileitungen, unter Spannung stehende Anlagen	Gefährliche Körperströme	Lichtbögen	Elektrostatische Aufladung	Elektromagnetische Felder				
3.	3.1	3.2	3.3	3.4	3.5	3.6	3.7	3.8
Gefährdung durch Gefahrstoffe – in eingesetzten Produkten – im Prozess – frei werdend	Gase	Dämpfe	Aerosole (Nebel, Rauche, Stäube)	Flüssigkeiten	Feststoffe, Pasten	Außer Kontrolle geratene Reaktionen		
4.	4.1	4.2	4.3	4.4	4.5	4.6	4.7	4.8
Biologische Gefährdung	Infektionsgefahr durch Mikroorganismen und Viren	Genetisch veränderte Organismen	Allergene, sensibilisierende toxische Stoffe von Organismen					
5.	5.1	5.2	5.3	5.4	5.5	5.6	5.7	5.8
Brand- und Explosionsgefährdung	Brandgefährdung durch Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase	Explosionsfähige Atmosphäre	Brandfördernde Stoffe	Explosivstoffe	Zündquellen bei Brand- und Explosionsgefahr	Brandbekämpfung		
6.	6.1	6.2	6.3	6.4	6.5	6.6	6.7	6.8
Thermische Gefährdung	Kontakt mit heißen Medien	Kontakt mit kalten Medien						

7.	7.1	7.2	7.3	7.4	7.5	7.6	7.7	7.8
Gefährdung durch spezielle physikalische Einwirkungen	Lärm	Ultraschall	Ganzkörperschwingung	Hand-Arm-Schwingung	Nicht ionisierende Strahlung (UV, IR, Laser)	Ionisierende Strahlung (Röntgenstrahlung)	Arbeit in Unterdruck oder Überdruck	
8.	8.1	8.2	8.3	8.4	8.5	8.6	8.7	8.8
Gefährdung/ Belastung durch Arbeitsumgebungsbedingungen	Klima (Temperatur, Feuchte, Luftgeschwindigkeit)	Witterungsbedingungen bei Arbeit im Freien	Beleuchtung (Stärke, Blendung, Reflexion)	Lüftung (Luftwechsel)	Flächenbedarf, Verkehrswege (Zustand)	Fußböden, Treppen (Trittsicherheit)		
9.	9.1	9.2	9.3	9.4	9.5	9.6	9.7	9.8
Physische Belastung/ Arbeits-schwere	Schwere dynamische Arbeit	Heben und Tragen von Lasten	Einseitige dynamische Arbeit, Körperbewegung	Ungünstige Körperhaltung, Haltungserbeit/ Haltearbeit	Kombination aus statischer und dynamischer Arbeit	Arbeit in engen Räumen	Ergonomische Gestaltungs-mängel	
10.	10.1	10.2	10.3	10.4	10.5	10.6	10.7	10.8
Wahrnehmung und Handhabbarkeit	Informationsaufnahme	Wahrnehmungsumfang	Erschwerte Handhabbarkeit von Arbeitsmitteln, Greifräume					
11.	11.1	11.2	11.3	11.4	11.5	11.6	11.7	11.8
Sonstige Gefährdungen/ Belastungen	Sturz auf der Ebene, Ausrutschen, Stolpern, Fehlfreien	Absturz	Druckbehälter	Persönliche Schutzausrüstung	Hautbelastung	durch Menschen	durch Tiere	durch Pflanzen und pflanzliche Produkte

Optional:

12.	12.1	12.2	12.3	12.4	12.5	12.6	12.7	12.8
Psychische Belastung durch die Arbeit	Arbeits-tätigkeit	Arbeits-organisation	Soziale Bedingungen	Stress	Verhalten in Noffällen	Motivation zum Arbeitsschutz		
13.	13.1	13.2	13.3	13.4	13.5	13.6	13.7	13.8
Organisation	Arbeitsablauf	Arbeitszeit	Qualifikation	Unterweisung	Verantwortung			

Produktion und Nachbearbeitung

- 1.1 Studioräume
 - 1.1.1 Produktionstechnische Arbeiten
 - 1.1.2 Darstellung, Moderation, Mitwirkung
- 1.2 Regieräume, Bild- und Tonproduktion, technischer Service
- 1.3 Schnitarbeitsplätze, Filmschnitt, Tonschnitt, Videoschnitt, MAZ, FAT
 - 1.3.1 Schnittplätze für analogen Film- und Tonschnitt; Filmabtaster, Projektoren
 - 1.3.2 Digitale Ton- und Bildschnittplätze, Videobearbeitungsplätze
- 1.4 CAD und Grafik Arbeitsräume mit besonderen Anforderungen an die Arbeitsplätze mit Bildschirmunterstützung

Außenproduktion

- 2.1 Produktionsleitung, Aufnahmeleitung, Redaktion Hörfunk und Fernsehen
- 2.2 Studiomeister, Szenenbau
- 2.3 Ton- und Bildtechnik
- 2.4 Kamera
- 2.5 Lichttechnik Ü-Technik
- 2.6 Starkstrom Ü-Technik
- 2.7 Reportage- und mobile Sendetechnik
- 2.8 Orchester- oder Chormitglied

Ausstattung

- 3.1 Szenenbau
- 3.2 Requisite
- 3.3 Maske
 - 3.3.1 Allgemein
 - 3.3.2 Haarwäsche
 - 3.3.3 Färben/Tönen
 - 3.3.4 Styling
 - 3.3.5 Schneiden
 - 3.3.6 Aufarbeiten von Perücken oder Toupets
 - 3.3.7 Maniküre

- 3.4 Werkstatt Dekoration
 - 3.4.1 Allgemein
 - 3.4.2 Nähen
 - 3.4.3 Zuschnitt
 - 3.4.4 Bodenverlegearbeiten
 - 3.4.5 Polstern
- 3.5 Werkstatt Kostüme
 - 3.5.1 Allgemein
 - 3.5.2 Nähen
 - 3.5.3 Bügeln
 - 3.5.4 Mangeln
 - 3.5.5 Reinigen
 - 3.5.6 Waschen
- 3.6 Werkstatt Maler
 - 3.6.1 Allgemein
 - 3.6.2 Reinigen/Abbeizen/Konservieren
- 3.7 Kunststoffverarbeitung
 - 3.7.1 Allgemein
 - 3.7.2 Kaschieren, Styroporverarbeitung
 - 3.7.3 Tiefziehen und Nachbearbeitung
- 3.8 Fotolabor
 - 3.8.1 Fotolabor mit Fotokopiermaschinen
 - 3.8.2 Fotolabor, Handarbeit

Technik

- 4.1 Sender und Antennentragwerke
- 4.2 Überwachungs- und Kontrollraum, Zentrale Warte, Schaltraum
- 4.3 Niederspannungsanlagen
- 4.4 Messräume Wartung und Messen von nachrichtentechnischen Anlagen
 und Geräten
- 4.5 Wartungstechniker und Messtechnik im Außenbereich

Betriebsdienste

- 5.1 Lager und Transport
 - 5.1.1 Handtransport und manuelles Ein- und Ausladen

- 5.1.2 Innerbetrieblicher Transport mit Flurförderzeugen
- 5.1.3 Innerbetrieblicher Transport mit Kranen, Winden, Hub- und Zuggeräten
- 5.1.4 Innerbetrieblicher Transport mit Hebebühnen
- 5.2 Druckerei
- 5.3 Küche
- 5.4 Hausmeister, Hauswart
- 5.5 Reinigungs- und Pflegearbeiten
- 5.6 Betriebsschutz
 - 5.6.1 Wachdienst – Allgemein
 - 5.6.2 Wachdienst – Innendienst
 - 5.6.3 Wachdienst – Außendienst
- 5.7 Bauleiter und Projektleiter
- 5.8 Betriebsärztlicher Dienst

Die folgenden Broschüren erscheinen Anfang 2002:

Büroarbeitsplatz mit oder ohne Bildschirmunterstützung

- | | |
|---------------------------|-------------------------|
| 6.1 Allgemein | 6.4 Registraturarbeiten |
| 6.2 Bildschirmarbeiten | 6.5 Anhang |
| 6.3 Arbeiten an Kopierern | (psychische Belastung) |

Mechanische Werkstatt, Schlosser, Klempner, Feinmechanik

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 7.1 Allgemein | 7.6 Handgeführte Maschinen |
| 7.2 Bohren, Drehen, Fräsen, Sägen | 7.7 Handwerkzeuge |
| 7.3 Schleifen | 7.8 Oberflächenbeschichtung,
Anstrich- und Spritzarbeiten |
| 7.4 Schweißen | |
| 7.5 Pressen, Stanzen | 7.9 Polieren |

Werkstatt Holz

- 8.1 Allgemein
- 8.2 Schreinerarbeiten

Kfz-Werkstatt

- 9.1 Allgemein
- 9.2 Abgase/Abgasuntersuchung
- 9.3 Sicht- und Funktionsprüfung auf/unter Hebebühnen
- 9.4 Sicht- und Funktionsprüfung in Arbeitsgruben/Unterfluranlagen
- 9.5 Ölwechsel
- 9.6 Arbeiten an Motor, Getriebe, Kupplung
- 9.7 Arbeiten an Auspuffanlage
- 9.8 Arbeiten an Bremsanlage
- 9.9 Arbeiten an Fahrgestell/Lenkung
- 9.10 Arbeiten an Kraftstoff führenden Teilen
- 9.11 Arbeiten an Rädern/Reifendienst
- 9.12 Durchflussmengenprüfungen an elektronischen Einspritzanlagen
- 9.13 De- und Montage von Karosserieteilen und Baugruppen
- 9.14 Reparaturarbeiten an Fahrzeugaufbauten
- 9.15 Bohren, Karosserie
- 9.16 Schleifen mit der Handschleifmaschine
- 9.17 Schweißarbeiten
- 9.18 Lackvorbereitung (Spachteln; Schleifen)
- 9.19 Oberflächenbeschichtung (Spritzen)
- 9.20 Arbeiten an Batterie
- 9.21 Ein- und Ausbau von elektrischen und elektronischen Bauteilen
- 9.22 Handtransport und manuelles Ein- und Auslagern

Fahrzeuge

- 10 Personen- und Güterbeförderung

Betriebsstruktur und Tätigkeiten

Abteilung:			Arbeitsbereich:		Arbeitsbereich:		Arbeitsbereich:	
			Tätigkeiten:		Tätigkeiten:		Tätigkeiten:	
			Arbeitsbereich:		Arbeitsbereich:		Arbeitsbereich:	
			Tätigkeiten:		Tätigkeiten:		Tätigkeiten:	
			Arbeitsbereich:		Arbeitsbereich:		Arbeitsbereich:	
			Tätigkeiten:		Tätigkeiten:		Tätigkeiten:	
			Arbeitsbereich:		Arbeitsbereich:		Arbeitsbereich:	
			Tätigkeiten:		Tätigkeiten:		Tätigkeiten:	

Betriebsstruktur und Tätigkeiten

Abteilung Fernsehproduktionskomplex Blatt 2 (Beispiel)

Arbeitsbereich: Requisite	Arbeitsbereich: Maske	Arbeitsbereich: Werkstatt Kostüme	Arbeitsbereich: Niederspannungsanlagen	Arbeitsbereich: Lager und Transport	Arbeitsbereich: Haus- verwaltung	Arbeitsbereich: Büro	Arbeitsbereich:
Tätigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Allgemein 	Tätigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Allgemein • Haarwäsche • Färben/ Tönen • Styling • Schneiden • Aufarbeiten von Perücken oder Toupets • Maniküre 	Tätigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Allgemein • Nähen • Bügeln • Mangeln • Reinigen • Waschen 	Tätigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Allgemein 	Tätigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Handtrans- port und manuelles Ein- und Ausladen 	Tätigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Reinigungs- und Pflege- arbeiten 	Tätigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Allgemein • Bildschirm- arbeiten • Arbeiten an Kopierern • Registratur- arbeiten • Anhang (Psychische Belastungen) 	Tätigkeiten:

Regelmäßige Prüfung von Anlagen, Geräten und sicherheitstechnischen Einrichtungen

Art der Anlage, Geräte, sicherheitstechnische Einrichtung	Rechtsbezug	Prüffristen	Prüfer	Prüfnachweis	Bemerkungen
allgemeine sicherheitstechnische Einrichtungen z.B. – Sicherheitsbeleuchtung – Absaugeinrichtung – Signal- und Meldeanlagen – Notaggregate – Notschalter – Brandschutz- Sicherheitsanlagen	BGV A 1	jährlich	Untern./Beauftragter Sachkundiger	Aufzeichnung empfohlen	Sicht- und Funktions- kontrolle
Arbeitsmittel, kraftbetrieben – mit berührungslos wirkenden Schutzeinrichtungen	VBG 5	angemessene Zeitabstände jährlich	Sachkundiger Unternehmer/ Beauftragter	 schriftlicher Bericht	 Prüfung auf Nachlauf
Atemschutzgeräte, Druckgasflaschen	BGR 190	6 Monate bis 6 Jahre	Unternehmer/ Beauftragter	Prüfbuch	siehe Tabellen in BGR 190
Aufzüge, Hauptprüfung Zwischenprüfung	AufzV TRA 102	2 Jahre ca. 1 Jahr	Sachverständiger Sachverständiger	Bescheinigung	
Beleuchtungsüberprüfung, Sicherheitsleitsysteme Beleuchtungsanlage	BGR 131	2 Jahre 3 Jahre	Sachkundiger Sachkundiger	Aufzeichnung	
Bühnen/Studios Maschinen technische und sicherheitstechnische Einrichtungen gemäß BGV C 1	BGV C 1	1 Jahr 4 Jahre	Sachkundiger ermächtigter Sachverständiger	Prüfbuch	

Art der Anlage, Geräte, sicherheitstechnische Einrichtung	Rechtsbezug	Prüffristen	Prüfer	Prüfnachweis	Bemerkungen
Dampfkessel	DampfKV TRD 500	1 bis 9 Jahre	Sachverständiger	Bescheinigung	siehe Prüfgruppen II und IV
Druckbehälter	DruckbehV TRB 500	2 bis 10 Jahre je nach Betriebsbedingungen	Sachverständiger Sachkundiger	Bescheinigung	siehe Prüfgruppen IV und VII siehe Prüfgruppen I, III, V, VI
Elektrische Betriebsmittel und Anlagen, ortsfest (wenn nicht durch Elektrofachkraft überwacht)	BGV A 2	4 Jahre	Elektrofachkraft/ unterwiesene Person	Aufzeichnung empfohlen	
Elektrische Betriebsmittel, nicht ortsfest (keine Benutzung auf Baustellen)	BGV A 2 SP 25.1/5	6 Monate* oder nach BG- Absprache**	Elektrofachkraft/ unterwiesene Person	Prüfplakette	
Fahrzeuge	BGV D 29	jährlich (entfällt bei regelmäßigen Inspektionen)	Sachkundiger	Aufzeichnung	
Fahrzeugwaschanlagen ohne Selbstbedienung	ZH 1/543	monatlich	Unternehmer/ Beauftragter	schriftlicher Nachweis vor 1. Inbetriebnahme	Wirksamkeit der Sicherheits- einrichtungen
Fehlerstromschutz, mobil	BGV A 2	monatlich	Elektrofachkraft/ unterwiesene Person	Aufzeichnung empfohlen	mit geeigneten Prüfgeräten
Fehlerstromschutz, Fehlerstromschutzschalter stationär	BGV A 2	6 Monate	Benutzer		Beitragung der Prüfeinrichtung

* = Richtwert, ** = Richtwert verlängert sich bei Fehlerquote < 2%

Art der Anlage, Geräte, sicherheitstechnische Einrichtung	Rechtsbezug	Prüffristen	Prüfer	Prüfnachweis	Bemerkungen
Fenster, Türen und Tore, kraftbetätigt	ZH 1 /494	jährlich	Sachkundiger	schriftlicher Nachweis	
Feuerlöscher	BGV A 1 BGR 133	2 Jahre in Sonderfällen verkürzte Prüffristen	legitimierter Sachkundiger (Sachkundiger zugelassen für Feuerlöscherprüfung)	Prüfplakette	
Feuerlöschanlagen mit Löschgasen, z. B. CO ₂	ArbStättV BGV A 1 BGR 134	6 Monate	Sachkundiger	Prüfbericht/ Prüfbuch	Auslöse- und Alarmsystem Prüfung der gesamten Anlage
Flüssigkeitsstrahler	BGV D 15	jährlich	Sachkundiger	Prüfbuch	
Flurförderzeuge	BGV D 27	jährlich	Sachkundiger	schriftl. Nachweis	
Fotolabor/Kopierwerk Körper-/Augendusche	ArbStättV	monatlich	Unternehmer/ Beauftragter		Funktionsfähigkeit
Hebeebühnen	VBG 14	jährlich	Sachkundiger	schriftl. Nachweis	
Klimaanlage, allgemein mit Hygieneinspektion Dampf-erzeuger, Hygieneinspektion Kühlturm, mikrobiologische Untersuchung	ArbStättV VDI 6022	2 Jahre 6 Monate 6 Monate	Fachkraft n. VDI 6022 Fachkraft n. VDI 6022 Institut, Labor	Aufzeichnung Aufzeichnung Aufzeichnung	

Art der Anlage, Geräte, sicherheitstechnische Einrichtung	Rechtsbezug	Prüffristen	Prüfer	Prüfnachweis	Bemerkungen
Krane	BGV D 6	jährlich	Sachkundiger	Prüfbuch	
Küche Nahrungsmittelmaschinen	BGR 111	jährlich	Sachkundiger	schriftlicher Nachweis	Wirksamkeit der Schutzeinrichtungen Funktion und Ablagerungen
„Dunstabzugsanlage“	BGV D 18	jährlich 1-4-tägig	Sachkundiger Unternehmer/ Beauftragter	Prüfbuch, -plakette oder Maschinendatei	
Gasgeräte Flüssiggasgeräte mit offener Flamme	BGR 111	alle 2 Jahre alle 4 Jahre	Sachkundiger Sachkundiger	schriftlicher Nachweis	
Lagereinrichtungen und -geräte, kraftbetrieben	ZH 1 /428	jährlich	Sachkundiger	Aufzeichnung	
Lastaufnahmeeinrichtungen Rundstahlketten, umhüllte Hebebänder	VBG 9a	jährlich 3 Jahre	Sachkundiger	schriftlicher Nachweis	Sicht- u. Funktionsprüfung physikalische Prüfung
Leitern Leitern, mechanisch	BGV D 36	regelmäßig jährlich	Untern./Beauftragter Sachkundiger	Prüfbuch, -liste	
Lüftungstechnische Anlagen mit Reinigung Lüftungstechnische Anlagen ohne Reinigung	BGV A 1 BGR 121	jährlich 2 Jahre	Unternehmer/ Beauftragter Sachkundiger	schriftlicher Nachweis	
Regalbedienungsgeräte	ZH 1 /361	jährlich	Sachkundiger	schriftl. Nachweis	

Art der Anlage, Geräte, sicherheitstechnische Einrichtung	Rechtsbezug	Prüffristen	Prüfer	Prüfnachweis	Bemerkungen
Schweißgeräte Gebrauchsstellenvorlage Schläuche	ArbStättV BGV D 1	jährlich	Sachkundiger	Aufzeichnung empfohlen	
Sicherheitskennzeichnung, beleuchtet	BGV A 8	jährlich	Sachkundiger	Aufzeichnung empfohlen	
Sicherheitskennzeichnung, unbeleuchtet	BGV A 8	2 Jahre	Unternehmer/ Beauftragter	Aufzeichnung empfohlen	
Sicherheits- und Rettungsgeschirre	BGR 198 BGR 199	jährlich	Sachkundiger	Aufzeichnung empfohlen	Nutzungsdauer bei geringer Beanspr. Seile/Bänder: bis max. 9 Jahre Gurte: bis max. 12 Jahre
Winden, Hub- und Zuggeräte	BGV D 8	jährlich	Sachkundiger	Prüfbuch, -plakette	zusätzliche Ermittlung der Nutzungsdauer
Zentrifugen mit nicht geschlossenem Gehäuse Zentrifugen	VBG 7z	jährlich 3 Jahre	Sachkundiger Sachkundiger	Prüfbuch	im zerlegten Zustand, gilt nicht für Nasswäsche mit Trommel- innendurchmesser bis 400 mm

Anhang 5-1

Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz – Gefährdungsgruppen 1 bis 11 –

Bearbeiter:

Datum:

Blatt:

Beurteilter Bereich / Arbeitsplatz	
Gebäude / Ort	
Abteilung / Fachbereich	
Teilnehmer	
Grundlagen, Hilfsmittel für die Beurteilung	
Aufbewahrung der Beurteilung	
Verantwortlicher Vorgesetzter	
Verteiler	

Wirksamkeitskontrolle

Nr.	Tätigkeit	Maßnahmen/Mängel	Vorschlag der Erledigung bis	erledigt

Anmerkungen:

(Unterschrift)

Anhang 5-2

Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz

Nr: (Aktenzeichen)

Bearbeiter:

Beurteilter Bereich / Arbeitsplatz	
Gebäude / Ort	
Abteilung / Fachbereich	
Teilnehmer	
Datum der Beurteilung	
Grundlagen, Hilfsmittel für die Beurteilung	
Aufbewahrung der Beurteilung	
Verantwortlicher Vorgesetzter	
Verteiler	

lfd. Nr.	Maßnahmen/Mängel	Vorschlag der Erledigung bis	erledigt

(Unterschrift)

Herausgeber:



VBG

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg
Postanschrift: 22281 Hamburg

Erstellt in Zusammenarbeit mit dem
Arbeitskreis der Sicherheitsingenieure
vom BR, DR, DW, HR, IRT, MDR,
NDR, ORB, RB, RBT, RTL, SR, SRT,
StHH, Studio Babelsberg, SWR,
WDR, ZDF

Fotos: Mit freundlicher Genehmigung
des WDR in Zusammenarbeit mit SSB
und SR.

Druck:

C.L. Rautenberg-Druck
Königstraße 41 - 25348 Glückstadt
Ausgabe: März 2001

WIR SIND FÜR SIE DA!

Sie erreichen uns Montag – Donnerstag von 8.00 – 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 – 15.00 Uhr

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft im Internet: www.vbg.de

Bitte wenden Sie sich mit Fragen und Mitteilungen zu **Prävention, Rehabilitation, Versicherungserschutz** (einschließlich freiwilliger Versicherung) sowie **Veranlagung und Veränderung von Unternehmen** in Ihre regional zuständige Bezirksverwaltung:

Bitte wenden Sie sich an:

Bei Beitragsangelegenheiten an die Abteilung Beitrag:

Tel.: (0 40) 51 46-29 40

Fax: (0 40) 51 46-27 71 -27 72, -28 34, -28 74, -28 76 oder 28 79

Bei Prüfung und Zertifizierung von Arbeitsmitteln:

Fachausschuss Verwaltung,
Prüf- und Zertifizierungsstelle
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg
Tel.: (0 40) 51 46-27 75
Fax: (0 40) 51 46 20 14

Seminarinformation erhalten Sie von Ihrer regional zuständigen Bezirksverwaltung und den:

Akademien für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

- **Akademie Dresden**
Königsbrücker Landstraße 4c
01109 Dresden-Klotzsche
VBG-Büro Tel.: (03 51) 8 89 23-0
VBG-Fax: (03 51) 8 83 49 34
Hotel Tel.: (03 51) 4 57 30 00
- **Sporthotel Schloss Gevelinghausen**
59939 Olsberg/Sauerland
VBG-Büro Tel.: (0 29 04) 97 16-0
VBG-Fax: (0 29 04) 97 16 30
Hotel Tel.: (0 29 04) 8 03-0
- **Hotel Schloss Lautrach**
Sandtnerstraße 4
87763 Lautrach
VBG-Büro Tel.: (0 83 94) 9 26 13
VBG-Fax: (0 83 94) 16 89
Hotel Tel.: (0 83 94) 9 10-0
- **Hotel Schloss Storkau**
Im Park
39590 Storkau
VBG-Büro Tel.: (03 93 21) 5 31-0
VBG-Fax: (03 93 21) 5 31-23
Hotel Tel.: (03 93 21) 5 21-0

- **Bezirksverwaltung Bergisch Gladbach**
Kölner Straße 20, 51429 Bergisch Gladbach
Tel.: (0 22 04) 4 07-0
Fax: (0 22 04) 16 39
- **Bezirksverwaltung Berlin**
Markgrafenstr. 62, 10969 Berlin
Tel.: (0 30) 7 70 03-0
Fax: (0 30) 7 74 13 19
- **Bezirksverwaltung Bielefeld**
Nikolaus-Dürkopp-Str. 8, 33602 Bielefeld
Tel.: (05 21) 58 01-0
Fax: (05 21) 6 12 84
- **Bezirksverwaltung Dresden**
Schützenhöhe 26, 01099 Dresden
Tel.: (03 51) 81 45-0
Fax: (03 51) 81 45-109
- **Bezirksverwaltung Erfurt**
Parsevalstr. 2, 99092 Erfurt
Tel.: (03 61) 2 32 36-0
Fax: (03 61) 2 25 34 6
- **Bezirksverwaltung Hamburg**
Friesenstr. 22, 20097 Hamburg
Tel.: (0 40) 2 36 56-0
Fax: (0 40) 2 36 94 39
- **Bezirksverwaltung Ludwigsburg**
Elmar-Doch-Str. 40, 71638 Ludwigsburg
Tel.: (0 71 41) 9 19-0
Fax: (0 71 41) 90 23 19
- **Bezirksverwaltung Mainz**
Isaac-Fulda-Allee 3, 55124 Mainz
Tel.: (0 61 31) 3 89-0
Fax: (0 61 31) 37 10 44
- **Bezirksverwaltung Mülheim**
Solinger Str. 18, 45481 Mülheim
Tel.: (02 08) 99 37-0
Fax: (02 08) 46 02 18
- **Bezirksverwaltung München**
Ridlerstr. 37, 80339 München
Tel.: (0 89) 5 00 95-0
Fax: (0 89) 5 02 48 77
- **Bezirksverwaltung Schwerin**
Wismarsche Str. 300, 19055 Schwerin
Tel.: (03 85) 50 09-0
Fax: (03 85) 50 09-105
- **Auslandsunfallversicherung Bezirksverwaltung Hamburg**
Friesenstr. 22, 20097 Hamburg
Tel.: (0 40) 2 36 56-0
Fax: (0 40) 2 36 94 39



- **Hauptverwaltung**
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg
Postanschrift: 22281 Hamburg (Großkunden PLZ)
Tel.: (0 40) 51 46-0 (Telefonzentrale), Fax: (0 40) 51 46 21 46/5 11 01 30

Adressen: Stand April 2001